

03.09.21

Empfehlungen
der Ausschüsse

Fz

zu **Punkt ...** der 1008. Sitzung des Bundesrates am 17. September 2021

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022)

Finanzplan des Bundes 2021 bis 2025

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Artikel 110 Absatz 3 des Grundgesetzes

und

zu dem Finanzplan des Bundes 2021 bis 2025 gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft und gemäß § 50 Absatz 3 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes

wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Der Abschwung der deutschen Wirtschaft im Jahr 2020 fiel – vor allem dank der umfangreichen staatlichen Hilfen und Konjunkturprogramme von Bund und Ländern – erfreulicherweise schwächer aus, als nach dem drastischen Einbruch im Frühjahr 2020 zunächst befürchtet. In Folge der verschärften pandemischen Lage zu Beginn dieses Jahres kam es zu einem erneuten Rückgang der Wirtschaftsleistung im 1. Quartal 2021. Während sich die Industriekonjunktur und der Bau robust zeigten, war der Dienstleistungssektor weiterhin stark belastet. Im 2. Quartal 2021 zeigt sich eine umgekehrte Entwicklung. Handel und Dienstleistungen profitieren vom Impffortschritt und sinkenden Infektionszahlen und den damit verbundenen Rücknahmen der pandemiebedingten Einschränkungen. Trotz guter Auftragslage bremsen die Lieferengpässe bei wichtigen Vorprodukten aber zunehmend die Entwicklung in der Industrie. Das Bruttoinlandprodukt wird im Jahr 2021 daher zwar deutlich zulegen, allerdings nicht so stark, wie noch Ende des vergangenen Jahres erhofft. Die Staatsfinanzen stützen dabei auch im laufenden Jahr merklich die wirtschaftliche Entwicklung. Der Arbeitsmarkt hat sich als sehr stabil erwiesen, vor allem dank der Unterstützung durch das Instrument der Kurzarbeit. Für das Jahr 2022 gehen die meisten Prognosen von einem deutlichen Wirtschaftswachstum aus, sodass das Vorkrisenniveau im Laufe des kommenden Jahres erreicht werden dürfte. Trotzdem besteht weiterhin das Risiko, dass die Verbreitung bekannter und neuer Virusmutanten zu erneuten Belastungen für die deutsche Wirtschaft beziehungsweise die Weltwirtschaft führen könnte.

2. Der Bundeshaushalt für das Jahr 2022 und der Finanzplan bis 2025 werden – wie die Landeshaushalte auch – erneut stark von den Auswirkungen der globalen Corona-Pandemie geprägt. Weiterhin bestehen pandemische und ökonomische Unsicherheiten mit zu erwartenden erheblichen Folgekosten für die öffentlichen Haushalte. Die Prognose der Steuereinnahmen liegt seit Beginn der Pandemie deutlich unter den Erwartungen der letzten Steuerschätzung vor Beginn der Krise. Diese Entwicklungen waren und sind im Rahmen der Haushaltsaufstellungen angemessen zu berücksichtigen. Wie der Stabilitätsrat in seiner letzten Sitzung am 21. Juni 2021 festgestellt hat, kann auch für das Jahr 2022 weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation beziehungsweise Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes festgestellt werden. Es bedarf weiterhin einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen, um die massiven gesellschaftlichen und ökonomischen Folgen des Corona-Virus zu bewältigen.

3. Der Bundesrat erkennt die fortwährend unterstützende Finanzpolitik des Bundes für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in dieser Krise an. Hier haben sich besonders der erleichterte Zugang zu Kurzarbeitergeld, die Überbrückungshilfen an Unternehmen, Selbstständige sowie den Kultur- und Veranstaltungsbereich, steuerliche Erleichterungen aber auch unmittelbare Zahlungen an Bürgerinnen und Bürger, wie zum Beispiel der Kinderbonus, als wichtige Maßnahmen herausgestellt, die zum Teil auch von den Ländern mitfinanziert wurden. Insoweit wird zu prüfen sein, inwieweit gezielte Unterstützungen des Bundes auch in den finanziell noch stark coronageprägten Jahren über 2021 hinaus möglich sind.

4. Der Bundesrat geht davon aus, dass die im Entwurf zum Haushalt 2022 und der Finanzplanung bis 2025 ausgewiesenen und nicht weiter unterlegten haushaltspolitischen Handlungsbedarfe nicht zu Mehrbelastungen der Haushalte von Ländern und Kommunen führen werden.

5. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der finanzielle Handlungsspielraum der Haushalte von Bund und Ländern durch die zukünftig vorgesehene Tilgung der coronabedingten Kreditaufnahme sowie das krisenbedingt niedrige Niveau bei den Steuereinnahmen eingeschränkt sein wird. Für die Finanzplanung des Bundes stellt die Bundesregierung selbst fest, dass durch die ab 2023 beziehungsweise ab 2026 vorgesehene Tilgung der coronabedingten Kreditaufnahme der Handlungsspielraum zunehmend eingeschränkt sein wird. Weiterhin plant der Bund die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Einhaltung der Schuldenbremse ab dem Jahr 2023 wieder ohne Ausnahmeregel einzuhalten. Auch insoweit wird zwischen Bund und Ländern zeitnah zu erörtern sein, wie eine Unterstützung der Länder und Kommunen bei den anstehenden Herausforderungen aussehen kann.
6. Des Weiteren begrüßt der Bundesrat, dass die Bundesregierung ihre Unterstützung in der wichtigen frühkindlichen Bildung über das Jahr 2022 hinaus zugesichert hat. Eine nachhaltige und dauerhafte Förderung der frühkindlichen Bildung kann aus Sicht des Bundesrates nur gelingen, wenn der Bund die zur Umsetzung der von den Ländern eingeleiteten Maßnahmen notwendigen Mittel über das Jahr 2022 hinaus dauerhaft zur Verfügung stellt. Darüber hinaus müssen die Mittel den weiteren Entwicklungsbedarfen entsprechend angepasst werden. Der Bundesrat geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass die Bundesregierung zeitnah in Gespräche mit den Ländern eintritt und ein Konzept zur Weiterfinanzierung vorlegen wird.
7. Die Unterbringung, Betreuung und Integration von Geflüchteten haben Bund, Länder und Kommunen in den vergangenen Jahren als gesamtdeutsche Aufgabe wahrgenommen. Der Bundesrat geht davon aus, dass diese Aufgabe auch nach dem Jahr 2021 gemeinsam wahrgenommen wird, und erwartet, dass die Bundesregierung alsbald eine Anschlussregelung zur verstetigten finanziellen Beteiligung des Bundes ab 2022 vorlegt.
8. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Haushaltsgesetz 2021 vom 6. November 2020 (BR-Drucksache 516/20 (Beschluss)) darum gebeten, folgend auf den ersten Schritt zur Übernahme eines höheren Anteils an den Erstattungen an die Deutsche Rentenversicherung nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) durch den Bund einen konkreten Stufenplan für weitere Entlastungen unter Berücksichtigung der

Sonderversorgungssysteme vorzulegen. Die Bundesregierung hat diese Bitte bislang nur zur Kenntnis genommen. Der Bundesrat erinnert deshalb erneut an die Zusage des Bundes, schrittweise einen höheren Anteil an den AAÜG-Lasten zu übernehmen, und fordert einen nächsten Entlastungsschritt ein.

9. Die im Juli aufgetretenen verheerenden Hochwasserereignisse stellen eine Katastrophe von nationalem Ausmaß dar, die niemand allein bewältigen kann. Die kurzfristigen und unbürokratischen Hilfen von Bund, Ländern, Kommunen, Hilfsinstitutionen sowie freiwilligen Helferinnen und Helfern für die vielen Opfer dieser Katastrophe sind ein weiterer Beweis für die starke Gemeinschaft und Solidarität in unserem Land. Der Bundesrat begrüßt, dass sich der Bund an den Soforthilfen der betroffenen Länder beteiligt. In den kommenden Jahren sind zudem erhebliche weitere finanzielle Anstrengungen für den erforderlichen Wiederaufbau notwendig. Der Bundesrat begrüßt daher nachdrücklich, dass sich Bund und Länder gemeinsam dieser Aufgabe stellen. So wurde zwischen Bund und Ländern vereinbart, dass ein nationaler Fonds „Aufbauhilfe 2021“ als Sondervermögen des Bundes mit einem Volumen von 30 Mrd. Euro errichtet wird. Davon werden 28 Mrd. Euro für Wiederaufbaumaßnahmen der betroffenen Länder und Kommunen eingesetzt, welche hälftig vom Bund und der Ländergesamtheit finanziert werden. Ergibt sich nach der Schlussabrechnung des Fonds, dass die Länder Beiträge geleistet haben, die ihren Anteil an der Finanzierung übersteigen, erstattet der Bund den Ländern anteilig die zu viel geleisteten Beträge. Die Bundesregierung wird in einer ersten Tranche dem Sondervermögen aus dem Bundeshaushalt 2021 Mittel in Höhe von 16 Mrd. Euro zuführen. Die weiteren Zuführungen erfolgen bedarfsgerecht in künftigen Jahren. Dies ist ein starkes Zeichen der föderalen Solidarität in diesem Land. Die verheerenden Hochwasserereignisse verdeutlichen, wie wichtig es ist, präventiv in den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu investieren.